

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 1234

Stuttgart, 30.01.2023

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 05.12.2022
Betreff Gebühren für häusliche Kontrolle von Waffenbesitzern

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

Die Gebühren für die Aufbewahrungskontrollen sind in der Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart unter Ziffer 9.8.4. festgelegt. Der Grundaufwand pro Person für eine normale Vorortkontrolle inklusive einer Waffe beträgt 145,00 Euro. Für jede weitere kontrollierte Waffe kommen jeweils 10,00 Euro hinzu.

Die Kalkulation der Festbetragsgebühren basiert auf dem Stundensatz von zwei Kontrollpersonen, der sich aus den Personalkosten und den Sachkosten zusammensetzt. Dies umfasst nicht nur die Kontrollzeit vor Ort, sondern auch den zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der Aufbewahrungskontrollen. In der Beschlussvorlage GRDRs 397/2014 wurde die Berechnung der Gebühren detailliert dargestellt. Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Grundaufwand für die Kontrollen	
Vorbereitung (ein Sachbearbeiter) insbesondere Überprüfung der registrierten Daten über Waffen und Aufbewahrungsbehältnisse, Routenplanung	30 Min.
Wegezeiten (zwei Sachbearbeiter) An- und Abfahrt, Anteil Fehlfahrten, Fahrten zwischen den Kontrolladressen, Fußwege einfache Dauer: 33 min, bei zwei Sachbearbeitern	66 Min.
Nachbereitung (ein Sachbearbeiter)	30 Min.

Erfassung in der EDV, Aktenführung, Erstellung Gebührenbescheid	
Kontrollvorgang vor Ort	
Die ausführliche Vorbereitung verkürzt die eigentliche Kontrolle auf ein Minimum: je eingetragener Waffe fallen lediglich 5 min Kontrollzeit an	5 Min.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17.07.2014 der Neubemessung der Gebühren zugestimmt.

Zu dem Bereich der Gebührenerhebung für die Vor-Ort-Kontrollen sind bereits mehrere Urteile verschiedener Verwaltungsgerichte ergangen. Insbesondere wurde auch die Gebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart bereits vom Verwaltungsgericht Stuttgart überprüft. Eine diesbezügliche Klage gegen die Landeshauptstadt Stuttgart wurde vom Verwaltungsgericht Stuttgart am 21.06.2016 rechtskräftig abgewiesen (Aktenzeichen 5 K 5424/14).

Dr. Frank Nopper